

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Fünfte Ordnung zur Änderung der [Einschreibungsordnung](#) der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7.10.2016

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

FÜNFTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER EINSCHREIBUNGSORDNUNG DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 7.10.2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.2.2007, zuletzt geändert am 17.02.2015, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Als Basis der hochschulweiten elektronischen Identitäten und Zugangsberechtigungen betreibt das Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIM) im Auftrag der HHU ein zentrales Identity-Management, in dem Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Account, Matrikelnummer, Studienfach und Studienfachsemester der Studierenden gespeichert werden. Auf Grundlage dieser elektronischen Identitäten erfolgt die Bereitstellung der zentralen von der Universitäts- und Landesbibliothek (ULB), dem Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIM) und der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV) bereitgestellten elektronischen Dienste und Campusmanagementsysteme“.

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.

b) In Satz 4 wird der Text von Buchstabe b gestrichen und die Buchstaben c bis e werden zu den Buchstaben b bis d.

c) In Satz 4 Buchstabe b werden die Worte: „Anschrift, Geburtsdatum“ gestrichen.

2. § 9 Abs. 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

„c) Studium an einer ausländischen Hochschule, in der Regel jedoch höchstens für die Dauer von zwei Semestern,“

3. § 12 erhält folgende Änderungen:

a) Die Überschrift lautet wie folgt:

„Gasthörerinnen und Gasthörer, Promotionshörerinnen und Promotionshörer“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Promovierende, die nicht gemäß § 1 Absatz 3 als Promotionsstudierende eingeschrieben sind, werden auf Antrag als Promotionshörerinnen und Promotionshörer zugelassen. Im Falle einer vorläufigen Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann die Einschreibung bzw. Zulassung entsprechend befristet werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.9.2016

Düsseldorf, den 7.10.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)